

Antrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Agnes Krumwiede, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Sylvia Kotting-Uhl, Monika Lazar, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kultur und Rundfunk nicht durch die Frequenzumstellung schädigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Informations- und Wissensgesellschaft ist der Zugang zu Breitband eine entscheidende Voraussetzung, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Eine entsprechende Infrastruktur sowohl stationär als auch mobil liefert eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und neue Arbeitsplätze. Im April dieses Jahres fand die Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen statt. Die Unternehmen, die bei der Ersteigerung Frequenzen erworben haben, sind dazu verpflichtet, den ländlichen Raum mit mobilem Breitbandinternet zu versorgen. Dem Bund sind durch die Versteigerung Einnahmen von rund 4,38 Mrd. Euro zugute gekommen. Grundlage der Frequenzumwidmung ist die am 12. Juni 2009 beschlossene Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung.

Die versteigerten Frequenzen sind durch die sogenannte Digitale Dividende frei geworden. Diese entstand, weil die analoge Rundfunkübertragung abgeschaltet wurde. Der nun umgewidmete Frequenzbereich wurde auch von drahtlosen Produktionsmitteln (beispielsweise Mikrofonanlagen und Funkmikrofone) genutzt. Diese müssen nun auf einen anderen Frequenzbereich ausweichen. Hierdurch entstehen Kosten für die Kultur- und Medienlandschaft, weil die Geräte nicht auf ein anderes Frequenzspektrum umgestellt werden können, sondern ausgetauscht werden müssen. Darüber hinaus kann die Frequenzumwidmung beim digital terrestrischen Rundfunkempfang zu Störungen führen.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Zustimmung zur Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (Bundesratsdrucksache 204/09) festgehalten, dass den bisherigen Nutzern die Umstellungskosten durch den Bund angemessen erstattet werden müssen. Allerdings wurde die Kostenerstattung durch den Bund unter Finanzierungsvorbehalt gestellt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wies im Zusammenhang mit der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen (www.bfs.de) auf den bestehenden Forschungsbedarf zu den Auswirkungen auf den kindlichen Organismus und zur Langzeitwirkung hin.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, die den Einrichtungen der Kultur- und Medienlandschaft und sonstigen betroffenen Institutionen einen Rechtsanspruch zur Erstattung der Folgekosten schafft, die durch die Frequenzumwidmung entstehen;
- diese gesetzliche Grundlage dahingehend auszugestalten, dass die Erstattung der tatsächlichen Umstiegskosten gewährleistet ist;
- diese gesetzliche Grundlage dahingehend auszugestalten, dass wie bisher ein kostenfreier Zugang der bisherigen Nutzer des Frequenzbereiches 790 bis 862 Megahertz zum neu zugewiesenen Frequenzbereich von 470 bis 790 Megahertz rechtsverbindlich garantiert ist;
- sich dafür einzusetzen, vor der Frequenzumstellung alle potentiell betroffenen Haushalte über möglicherweise auftretende Störungen beim Fernsehempfang, über Beschwerde- und Entstörungsmöglichkeiten zu informieren;
- sich dafür einzusetzen, dass vor allem in Ballungsräumen, in denen der portale DVB-T-Empfang weit verbreitet ist, zusätzliche Maßnahme ergriffen werden, um Störungen des Empfangs von digital terrestrischem Rundfunk durch die Mobilfunknetze zu minimieren;
- sich dahingehend einzusetzen, dass der Rundfunk von der Mobilfunkseite alle erforderlichen Informationen erhält, um Störauswirkungen zu jeder Zeit zu bestimmen;
- aus den Versteigerungserlösen ausreichend finanzielle Mittel für die Erforschung der biologischen Auswirkungen von Mobilfunkanwendungen auf den kindlichen Organismus und zur Langzeitwirkung und zur Erforschung und Entwicklung von Möglichkeiten der Strahlenminimierung zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 13. September 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der Versteigerung der Funkfrequenzen im Frühjahr dieses Jahres wurde ein wichtiger Schritt unternommen, um das schnelle Internet in den ländlichen Raum zu bringen. Jedoch dürften die Leidtragenden der Auktion nicht die sein, die den Platz dafür geräumt haben: Rundfunk, Theater, Musikveranstalter und andere Kulturbetriebe, welche infolge der angespannten Haushaltslage der Länder und Kommunen ohnehin von Kürzungen bedroht sind.

Der gleichzeitige Betrieb von Funkmikrofonen und Mobilfunk in demselben Spektrum ist aus technischen Gründen nicht möglich, weil es zu Störungen kommt. Die Nutzer drahtloser Produktionsmittel müssen infolge der Umwidmung des Frequenzspektrums deshalb auf einen anderen Bereich ausweichen: Sie können zukünftig in anderen Bereichen, insbesondere zwischen 470 bis 790 Megahertz, senden. Dazu müssen sie jedoch neue Geräte erwerben, weil die jetzt genutzten Geräte nur für den Bereich von 790 bis 862 Megahertz ausgelegt sind und nicht umgerüstet werden können.

Die Umwidmung der Frequenzen hat dementsprechend erhebliche Folgen für alle Nutzer von Funkmikrofonen in Deutschland. Kleine und mittlere Unter-

nehmen (KMU), die den Kulturbereich mitgestalten, werden durch die anstehenden Investitionen finanziell belastet.

Bisher konnten die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz im Rahmen der Allgemeinverfügung jederzeit ohne zusätzliche Genehmigung genutzt werden. Mit der neuen Verwaltungsvorschrift, welche als Ersatzspektrum das Band 710 bis 790 Megahertz ausweist, müssen die Nutzer eine gebührenpflichtige Einzelzuteilung beantragen.

Die Theater, welche die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz bisher für mobile Mikrofonanlagen nutzen, müssen nach Schätzungen des Deutschen Bühnenvereins mit mehreren 100 Mio. Euro Umrüstungs- oder Neuanschaffungskosten rechnen. Funkmikrofone werden auf Freilichtbühnen, ebenso wie in Hotels, in Kirchen, bei Kongressen, von vielen kommunalen Einrichtungen, auf Messen, bei Musikveranstaltungen (wie Konzerten, Musicals, Opern etc.), bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Parteitagungen, in Schulen und Universitäten, bei Sportereignissen, in Stadthallen usw. genutzt. Dadurch ergeben sich massive finanzielle Folgen für Länder und Kommunen, weil die meisten der genannten Veranstaltungsorte und -institutionen in kommunaler Trägerschaft sind und diese die nötige Erneuerung der technischen Ausstattung finanzieren.

Verbraucherschützer und Rundfunkbetreiber befürchten durch die Nutzung der Mobilfunkfrequenzen ebenso Störungen des Empfang von terrestrischem Digitalfernsehen und beim Kabelempfang. Auch hier können Folgekosten für die Rundfunkbetreiber entstehen.

